



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 15. September 2017

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Stellungnahmen	3
3. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1. <i>Die Verordnungsänderung als Ganzes</i>	4
3.2. <i>Die Revision im Einzelnen</i>	7
3.2.1. Art. 27 Absatz 1 E-IVV	7
3.2.1.1. Neudefinition des Aufgabenbereichs	7
3.2.1.2. Gesetzesverweis auf Art. 28a IVG / Art. 8 Abs. 3 ATSG	8
3.2.2. Art. 27 Absatz 2 E-IVV	9
3.2.3. Art 27 ^{bis} E-IVV: Allgemeine Bemerkungen.....	9
3.2.3.1. Art. 27 ^{bis} Absatz 2 E-IVV	9
3.2.3.2. Art. 27 ^{bis} Absatz 3 E-IVV	9
3.2.3.3. Art. 27 ^{bis} Absatz 4 E-IVV	10
3.2.4. Übergangsbestimmungen	10
3.2.4.1. Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018	10
3.2.4.2. Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018	10
3.2.5. Neue Änderungsvorschläge	11
3.2.6. Weitere Rückmeldungen	11
3.2.6.1. Finanzielle Auswirkungen.....	11
3.2.6.2. Rückmeldungen der Behindertenorganisationen und weiterer interessierter Kreise	11
Anhang / Annexe / Allegato Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni	13

1. Ausgangslage

Am 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die gemischte Methode, von der in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Frauen betroffen sind, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, jene indirekt diskriminiert. Damit wird das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK (SR 0.101) verletzt (Nr. 7186/09) mit der Folge, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode mit dem heutigen Berechnungsmodell deshalb nicht mehr angewendet werden.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) sollen die Anforderungen des EGMR an eine nichtdiskriminierende Ausgestaltung der gemischten Methode erfüllt werden. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden.

Am 17. Mai 2017 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, zu einer Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 11. September 2017.

2. Stellungnahmen

Insgesamt wurden 68 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) sind total 59 Stellungnahmen eingegangen. 26 Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 13 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben deren zwei inhaltlich Stellung genommen. Die SPS konnte sich aus zeitlichen Gründen zur Vorlage nicht materiell äussern und verzichtete auf die Einreichung einer Stellungnahme, weshalb ihre Eingabe bei der qualitativen Bewertung nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind 31 Stellungnahmen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

	Adressaten	eingeladen	eingegangen
1	Kantone inkl. KdK	27	26
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	2 ¹
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
5	Weitere Organisationen / Durchführungsstellen	17	12
6	Übrige		13
	Total	68	59

Die Erfassung der Stellungnahmen erfolgte manuell. Inhaltlich wurden die eingegangenen Antworten nach JA / EHER JA / EHER NEIN / NEIN kategorisiert und sorgfältig ausgewertet. Die wichtigsten, häufigsten und prägnantesten Argumente werden unterteilt nach Kategorien im vorliegenden Bericht wiedergegeben.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Die Verordnungsänderung als Ganzes

Kategorie	JA	eher JA	eher Nein	Nein	Total
Kantone (inkl. KdK)	2	24			26
Politische Parteien	1			1	2
Städteverband etc.	1				1
Dachverbände Wirtschaft	2	3			5
Versicherungsinstitutionen ²	2	2	1		5
Behindertenorganisationen ³		9			9
Weitere interessierte Kreise	1	2			3
Übrige	2	6			8
Total	11	46	1	1	59

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen stimmt der Vorlage vollumfänglich oder eher zu. Ausdrücklich begrüsst werden insbesondere das vorgeschlagene neue Berechnungsmodell, die in Art. 27 Abs. 1 E-IVV explizite Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen sowie der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung.

¹ Die Eingabe der SPS wird in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

² Davon ist eine Stellungnahme von einer Organisation eingetroffen, die in der vorstehenden Tabelle (vgl. Ziff. 2) unter „Übrige“ kategorisiert worden ist.

³ Davon sind vier Stellungnahmen von Organisation eingetroffen, die in der vorstehenden Tabelle (vgl. Ziff. 2) unter „Übrige“ kategorisiert worden sind.

Indessen verlangen die Mehrheit der Kantone, sieben Behindertenorganisationen sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende die Beibehaltung der bisherigen Definition des Aufgabenbereichs. Es wird befürchtet, dass mit der neuen Regelung keine Klärung, sondern neuer Interpretationsspielraum geschaffen wird. Eine Mehrheit der Kantone fordert zudem, die Beschränkung der Neubeurteilung der Fälle auf laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten.

Ausserdem wird aus Kreisen der Behindertenorganisationen gefordert, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird und dass die IV-Stellen die Öffentlichkeit aktiv über die Möglichkeit einer Neuanschreibung informieren sollen.

Kantone

Die Kantone beurteilen die Verordnungsänderung positiv oder eher positiv. Es wird begrüsst, dass dem Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung getragen wird und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert wird. Die Neudefinition des Aufgabenbereichs hingegen wird von 15 Kantonen (GL, BE, TG, BS, AI, NW, FR, AR, ZG, JU, NE, VD, VS, LU, GR) abgelehnt, mit der Begründung, eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis würde ohne Not geändert. Neun Kantone (BS, TG, AI, SH, AR, ZG, NE LU, GL) kritisieren weiter, dass in Zukunft „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen sollen.

Es wird von Seiten der Kantone (GR, GL, VD, LU, AR, SH, AI, TG, SG) weiter gefordert, dass in der Verordnung umschrieben wird, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen.

Für 19 Kantone (NE, TI, SG, BE, BS, TG, AI, NW, SH, AR, OW, FR, SO, JU, SZ, AG, LU, GL, GR) ist es unbedingt erforderlich, dass nur laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten einer Revision unterzogen werden. Es wird angegeben, dass die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente nicht die Absicht des EGMR-Urteils gewesen sei und dass ein damit einhergehender Aufwand nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewältigen wäre.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien liessen sich die FDP sowie die SVP inhaltlich vernehmen. Die FDP stimmt der Vorlage zu, gibt aber zu bedenken, dass Sanierungsmassnahmen an die Hand genommen werden müssen. Die SVP weist den vorliegenden Ausbau der Invalidenversicherung mit der Begründung zurück, die IV sei noch immer hochverschuldet und auch das EGMR-Urteil ändere an dieser Ausgangslage nichts. Die SPS konnte wegen zeitlichen Gründen keine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung einreichen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung geäussert hat sich der Schweizerische Städteverband. Er erachtet die Weiterführung der gemischten Methode im Sinne des EGMR-Entscheids als richtig. Zudem begrüsst er, dass die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden wie auch dass der Aufgabenbereich um die „Pflege und Betreuung von Angehörigen“ erweitert wird.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), Travail.Suisse sowie der Schweizer Bauernverband begrüssen die Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode und somit die Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR. Jedoch kritisiert der SGB die Änderung hinsichtlich des Aufgabenbereichs. Künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeiten müssen weiterhin dem Aufgabenbereich zugeordnet werden können.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) steht der vorgeschlagenen Änderung eher positiv gegenüber. Die Vorlage schein die beste Alternative zur heute angewandten gemischten Methode darzustellen. Hingegen sei der Verordnungsrevision gemäss SGV nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass das EDI Sparmassnahmen initiiere, mit denen die absehbaren Mehrkosten vollständig aufgefangen werden können. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) akzeptiert die Vorlage im Grundsatz, fordert den Bundesrat jedoch dazu auf, die geplanten Anpassungen kostenneutral umzusetzen.

Versicherungsinstitutionen

Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA steht der vorgesehenen Verordnungsänderung positiv gegenüber. Sie befürwortet insbesondere die Beschränkung des Betätigungsbereichs auf Tätigkeiten, die eine ökonomische Relevanz aufweisen. Der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) steht der Vorlage eher negativ gegenüber, da teilerwerbstätige Versicherte mit einem Aufgabenbereich gemäss dem neuen Berechnungsmodell im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben, was mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu mehr Leistungen für die Versicherten führt. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) äusserte sich in seiner Stellungnahme nicht explizit, ob er die Verordnungsänderung insgesamt begrüsst. Da keine ablehnende Haltung eruiert werden konnte, wurde die Stellungnahme des SVV in die Kategorie eher JA eingeordnet.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) begrüssen die Verordnungsänderung, äussern aber Vorbehalte insbesondere zur Definition des Aufgabenbereichs und der vorgesehenen Rentenrevision von Fällen mit einer ganzen Rente. Die Suva begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen beurteilen die Vorlage eher positiv. Begrüsst werden insbesondere das neue Berechnungsmodell sowie die Aktualisierung betreffend „Pflege und Betreuung von Angehörigen“. Agile.ch, Avanti Donne (AD), Inclusion Handicap (IH), INSOS, der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (SBSV), der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB-FSS) (sinngemäss), Cerebral (sinngemäss) und Procap fordern, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) berücksichtigt wird. Ebenfalls wird von den Behindertenorganisationen gefordert, dass die IV-Stellen die Öffentlichkeit aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren. Agile.ch, AD, SBSV und die Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires (ASRIMM) fordern, dass die von den Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.

Als Kritikpunkte der Vorlage werden insbesondere erwähnt: Die Neudefinition des Aufgabenbereichs, die Abgrenzung, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Entgelt an Drittpersonen abgegeben wurden und der Ausschluss von gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten aus Art. 27 Abs. 1 E-IVV.

Weitere interessierte Kreise und übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Die weiteren und übrigen Vernehmlassungsteilnehmende stehen der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung eher positiv gegenüber. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), die Juristinnen Schweiz (JS) und die NGO-Koordination post Beijing Schweiz (Post Beijing CH) begrüssen, dass der Bundesrat zeitnah auf das Urteil des EGMR vom 04.07.2016 in Sachen Di Trizio reagiert hat und dass mit den Übergangsbestimmungen ein klarer und straffer zeitlicher Rahmen geschaffen wird.

Die gleichen Vernehmlassungsteilnehmende fordern indes, dass die Selbstpflege bei Art. 27 Abs. 1 E-IVV berücksichtigt wird. Darunter fallen alle Verrichtungen der Grundpflege, die eine Person wegen ihrer Behinderung unter erheblich erschwerten Umständen selber vornimmt und dabei auf Beizug von Dritthilfe trotz Berechtigung verzichtet. DJS sowie JS fordern zudem, dass Versicherten, denen in den vergangenen fünf Jahren in Anwendung der gemischten Methode eine Rente abgewiesen wurde, der Anspruch auf Rentenrevision von Amtes wegen zustehen soll.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) sowie die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) stehen der Änderung eher positiv gegenüber. Sie erwarten aber, dass die Öffentlichkeit offensiv über die Verordnungsänderung informiert wird.

Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beurteilt die vorgeschlagene Verordnungsänderung eher positiv. Sie ist damit einverstanden, dass die Pflege und Betreuung von Angehörigen, d.h. die so genannte „informelle Freiwilligenarbeit für Angehörige“ bei der Invaliditätsbemessung weiterhin berücksichtigt wird. Hingegen kritisiert die SODK, dass neu die so genannte „institutionalisierte Freiwilligenarbeit“ nicht mehr unter die für die Invaliditätsbemessung massgeblichen Tätigkeiten fallen soll.

3.2. Die Revision im Einzelnen

Im Folgenden wird die Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt. Es werden nur jene Vernehmlassungsteilnehmende zitiert, welche sich zu den einzelnen Punkten inhaltlich geäussert haben. Da der Art. 27 Abs. 1 E-IVV am meisten Rückmeldungen generiert hat, wurde für diesen Abschnitt eine Unterteilung in Kantone, Behindertenorganisationen und weitere Organisationen vorgenommen.

3.2.1. Art. 27 Absatz 1 E-IVV

3.2.1.1. Neudefinition des Aufgabenbereichs

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden steht der Neudefinition des Aufgabenbereichs kritisch gegenüber. Es wird gefordert, betreffend Definition des Aufgabenbereichs die bisherige Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendigen Tätigkeiten“ im Haushalt beizubehalten. 12 Vernehmlassungsteilnehmende erachten diese Neudefinition des Aufgabenbereichs als eine Leistungseinschränkung. Neun Kantone sowie vier Behindertenorganisationen kritisieren weiter, dass in Zukunft „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen sollen. Von Behindertenorganisationen, einzelnen Kantonen sowie weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden wird gewünscht, dass gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in Art. 27 Abs. 1 E-IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden.

Kantone

Die Kantone GR, LU, VS, VD, NE, JU, ZG, AR, FR, NW, AI, BS, TG, BE (sinngemäss) und GL lehnen die Neudefinition des Aufgabenbereichs deshalb ab, weil ihrer Auffassung nach kein Grund für eine solche Änderung besteht und eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis ohne Not geändert würde. Die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten könne von Person zu Person stark variieren und die beabsichtigte Klärung erfolge durch die Neudefinition nicht. Die Kantone UR und BE schlagen zur beabsichtigten Änderung von Art. 27 Abs. 1 E-IVV vor, die im Haushalt in der Regel als notwendig zu betrachtenden Tätigkeiten genauer zu umschreiben.

Für die Kantone AG, VS und NE fehlen Ausführungen zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich. Es sei unklar, ob in diesen Fällen das Valideneinkommen ebenfalls auf ein 100%-Pensum aufzurechnen oder ob das Einkommen anhand des Hypothetischen Pensums zu ermitteln sei. Es wird die Präzisierung mit einem neuen Abs. 5 des Art. 27^{bis} E-IVV vorgeschlagen.⁴

Die Kantone AG und VS stellen fest, dass gemäss den Erläuterungen freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten als reine Freizeitbeschäftigungen zu qualifizieren seien, sofern diese nicht von einer Drittperson gegen Bezahlung übernommen werden. Diese Definition könne aber dem Verordnungstext nicht explizit entnommen werden, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen wird. Von den Kantonen BS, NW, ZG (sinngemäss) und SH wird hingegen beantragt, dass die gemeinnützigen und/oder künstlerischen Tätigkeiten auch künftig bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen begrüssen, dass der vorgeschlagene Art. 27 Abs. 1 E-IVV nicht mehr nur die Erziehung der Kinder, sondern nun auch explizit die Pflege und Betreuung von Angehörigen erwähnt. Abgelehnt wird jedoch die neue Umschreibung des Aufgabenbereichs mit „notwendigen Tätigkeiten“.

INSOS, Agile.ch, Cerebral, AD, Procap, ASRIMM, SGB-FSS, SBSV und IH fordern, dass künftig gemeinnützige und/oder künstlerische Tätigkeiten in Art. 27 Abs. 1 E-IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden. Dies, weil Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnützige Tätigkeiten von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung seien und eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation darstelle, die auf dem Engagement des Einzelnen beruhe.

Weitere Organisationen / Durchführungsstellen

Die IVSK sowie die KKAK lehnen die Neudefinition des Aufgabenbereichs ab. Auch für die DJS, DJ und Post Beijing CH vermag der neu gelegte Fokus auf die notwendigen anstelle der bisher geltenden üblichen Tätigkeiten nicht zu überzeugen. Es werde nicht Klärung, sondern viel mehr Raum für willkürliche Entscheidungen der Abklärungsstellen geschaffen.

3.2.1.2. Gesetzesverweis auf Art. 28a IVG / Art. 8 Abs. 3 ATSG

Die Kantone GR, GL, VS, LU, VD, NE, SO, SG, AI, AR und TG, die IVSK sowie die KKAK führen aus, dass in der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 E-IVV auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen wird. Da der Aufgabenbereich aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8

⁴ Vgl. Kapitel 3.2.5.

Abs. 3 ATSG (SR 830.1) sei, beantragen sie, dass in der in Art. 27 Abs. 1 E-IVV auch auf Art. 28a IVG bzw. Art. 8 Abs. 3 ATSG Bezug genommen wird.

3.2.2. Art. 27 Absatz 2 E-IVV

Da gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten als „Sonderfälle“ nicht mehr explizit erwähnt werden sollen, stellt sich für den Kanton AG die Frage, weshalb betreffend klösterliche Gemeinschaft weiterhin eine ausdrückliche Sonderregelung beibehalten wird. Es wird gefordert, Art. 27 Abs. 2 E-IVV mangels praktischer Relevanz zu streichen.

Der Kanton TG stellt den Antrag, dass wie in Art. 27 Abs. 1 E-IVV auch in Art. 27 Abs. 2 E-IVV auf Art. 28a IVG Bezug genommen wird.

3.2.3. Art 27^{bis} E-IVV: Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone GR, GL, VD, LU, AR, SH, AI, SG und TG, die IVSK sowie die KKAK beantragen, in der Verordnung griffig zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Die Kantone GR, GL, LU, AG, SZ, JU, SO, AR, FR, OW (sinngemäss), AR, SH, NW, AI, TG, SG, BS und BE führen aus, dass die neue verschärfte Definition des Aufgabenbereichs bedeute, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, umfassend revidieren müssen. Dies wird unter Hinweis auf die Ressourcenplafonierung kritisiert. Der Kanton UR kritisiert das neue Berechnungsmodell mit der Begründung, dass damit Einkommen berücksichtigt würden, welche die betroffenen Personen in Wirklichkeit nie verdient haben, was den bestehenden Grundsätzen in der IV widerspreche.

Agile.ch, Procap, INSOS, Cerebral, IH und AD begrüssen das vorgeschlagene Berechnungsmodell ausdrücklich, da damit nicht nur die Vorgaben der EMRK erfüllt werden, sondern auch die Invaliditätsbemessung im innerstaatlichen Sozialversicherungssystem vereinheitlicht werde.

3.2.3.1. Art. 27^{bis} Absatz 2 E-IVV

Der Kanton VS beantragt, dass wie in Art. 27 Abs. 1 E-IVV auch in Art. 27^{bis} Abs. 2 E-IVV ein Verweis auf Art. 28a IVG, bzw. Art. 8 Abs. 3 ATSG aufgenommen wird. Weiter begehrt der Kanton AG, dass Art. 27^{bis} Abs. 2 E-IVV so formuliert wird, dass bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads die „gewichteten IV-Grade“ summiert werden.

3.2.3.2. Art. 27^{bis} Absatz 3 E-IVV

Der Kanton SO wünscht für Art. 27^{bis} Abs. 3 E-IVV eine für den Rechtsanwender verständlichere Formulierung. Er beantragt, diesen Absatz so zu ändern, dass nachdem in lit. a das Valideneinkommen und in lit. b das Invalideneinkommen geregelt wird, zusätzlich in einer lit. c eine Bestimmung zur Invaliditätsgradbemessung inklusive Gewichtung aufgenommen wird.

Von ASIP wird die Hochrechnung auf eine Erwerbstätigkeit zu 100% abgelehnt, da sie, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 9C_403/2015 vom 23. September 2015, E. 5.2 festhält, auf „eine mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbare Deckung des Risikos Erwerbsunfähigkeit als solches hinauslaufe.“

3.2.3.3. Art. 27^{bis} Absatz 4 E-IVV

Für die Kantone GR, GL, LU, ZG, AR, NW, AI, BS, BE, SG und TG (sinngemäss), die IVSK sowie die KKAK scheint die Regelung problematisch, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt. Es wird beantragt, dass der Art. 27^{bis} Abs. 4 E-IVV mit folgendem Satz ergänzt wird: „Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Der Kanton ZG macht beliebt, Art. 27^{bis} Abs. 4 E-IVV folgendermassen anzupassen: „Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, *wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre*, ermittelt.“ Massgebend sei, was die Person täte, wenn sie nicht invalid wäre. Da sich diese Situation im Laufe eines Lebens ändern kann, könne nicht auf die Situation abgestellt werden, welche vor Eintritt der Invalidität geherrscht habe.

3.2.4. Übergangsbestimmungen

3.2.4.1. Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018

Die Kantone GR, GL, LU, TI, NE, SZ, JU, SO, AR, SH, NW, AI, TG (sinngemäss), SG, FR, BS, OW, AG (sinngemäss) und BE, die SODK, die IVSK sowie die KKAK beantragen, Absatz 1 der Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass nur laufende Dreiviertelrenten, halbe Renten und Viertelrenten aufgrund der Verordnungsänderung revidiert werden. In den Erläuterungen zu Absatz 1 der Übergangsbestimmungen werde explizit auf Teilerwerbstätige Bezug genommen. Die Revision sämtlicher Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen ungefähr verdoppeln. Die Kantone führen weiter aus, dass ein solcher Aufwand von den IV-Stellen nur mit erheblichen zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewältigen wäre.

Die DJS, JS und Post Beijing CH verlangen, dass sich die Rentenrevision ausschliesslich auf die Neuberechnung des Rentenbetrages beziehen darf. Es dürfe die vorliegende Revision der gemischten Methode seitens des Versicherers nicht dazu benützt werden, generelle Rentenrevisionen einzuleiten, die ausserhalb der ordentlichen Frist liegen und für die es keine Anhaltspunkte gibt.

3.2.4.2. Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018

Von den Kantonen GL, LU, VS (sinngemäss), NE, ZG (sinngemäss), AR, AI, TG, BS, BE, FR, SG, der IVSK, der KKAK, der SODK, von IH, den JS (sinngemäss) und den DJS wird die Angleichung von Absatz 2 an Absatz 1 der Übergangsbestimmungen gefordert. Es sei nicht gerechtfertigt, dass ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehe, da der Auslöser für die Neuanmeldung eine Verordnungsänderung sei. Es wird vorgeschlagen, dass der Rentenanspruch unter Absatz 2 ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen soll.

Allenfalls könnte eine solche Regelung nach Meinung der Kantone GL, AR, LU, VS, AI, BS, BE, SG, NE (sinngemäss) und ZG (sinngemäss), der SODK (sinngemäss), der IVSK sowie der KKAK auf ein Jahr beschränkt werden. Die Kantone GL, GR, LU, TI, VS (sinngemäss), NE, AR, NW, AI, SG und BS, die IVSK sowie die KKAK sind der Ansicht, dass auf eine Neuanmeldung voraussetzungslos einzutreten sei, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgt war (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Es sei nicht klar, wie die Eintretensvoraussetzung nach Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ohne materielle Prüfung geklärt werden soll. Daher soll der letzte Nebensatz von Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden. Versicherte, deren Rentenanspruch in den vergangenen fünf Jah-

ren in Anwendung der gemischten Methode abgewiesen worden ist, soll der Anspruch auf Rentenrevision nach Meinung der DJS sowie der JS von Amtes wegen zustehen. Procap fordert für die Nachzahlung der Rentenleistungen in Absatz 2 der Übergangsbestimmungen, dass die allgemeine Regelung von Art. 24 Abs. 1 ATSG und nicht Art. 29 Abs. 1 IVG angewendet wird.

3.2.5. Neue Änderungsvorschläge

Die Kantone GR, GL, LU, VD, ZG, AR, AI, BS, SG, BE, NW (sinngemäss) und SO (sinngemäss), die IVSK sowie die KKAK führen aus, dass im Interesse der Rechtssicherheit die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt werden soll. Hierfür soll ein zusätzlicher Abs. 5 in Art. 27^{bis} E-IVV eingefügt werden: „Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 E-IVV betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 E-IVV zur Anwendung“. Der Kanton SO und die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) (sinngemäss) bemerken zur teilweisen Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich, dass die Rechtsprechung nach BGE 142 V 290 beachtet werden müsse.

Gemäss SVV kann die vorliegende Anpassung der IVV zu einer Überentschädigung der Versicherten führen. Er schlägt vor, zur Verhinderung einer Fehlbelastung der Haftpflichtversicherer einen neuen Absatz 3 der Übergangsbestimmungen mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Führt die Neuberechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Abs. 2-4 E-IVV zu einem neuen oder höheren Rentenanspruch der versicherten Person, entfällt die entsprechende Subrogation der Invalidenversicherung gemäss Art. 72 ATSG, sofern ein Haftpflichtiger die versicherte Person für ihre gesundheitlichen Einschränkungen in Haushalt und/oder Erwerb bereits entschädigt hat.“

3.2.6. Weitere Rückmeldungen

3.2.6.1. Finanzielle Auswirkungen

Die Kantone GR, GL, FR, LU, NE, SZ, SO, AR, SH, GE, AI und OW, die IVSK sowie die KKAK bringen vor, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung einen erheblichen Mehraufwand für die IV-Stellen bedeute. Die Ressourcenplafonierung zeitige bereits heute spürbare negative Auswirkungen, was vor allem die hochspezialisierten Abklärungsdienste betreffe. Die Kantone VD und AG lehnen eine Kostensteigerung insbesondere bei den Ergänzungsleistungen dezidiert ab. Der SAV fordert den Bundesrat dazu auf, die geplanten Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

3.2.6.2. Rückmeldungen der Behindertenorganisationen und weiterer interessierter Kreise

Zahlreiche Behindertenorganisationen und andere Interessenvertreter äusserten sich neben den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zu weiteren Themen. So beantragen Agile.ch, INSOS, IH, AD, SGHVR (sinngemäss), Procap, SGB-FSS (sinngemäss), SBSV, JS, DJS und Post Beijing CH, es soll die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) weiterhin berücksichtigt werden.

Weiter beantragen Agile.ch, EKF, INSOS, IH, AD, Procap, EFS, SBSV, SGHVR, JS und DJS, dass die IV-Stellen die Öffentlichkeit aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.

Für die JS und die DJS sind die Qualitätsstandards sowohl bezüglich den Gutachtenden im medizinischen Bereich als auch die der Abklärenden im Aufgabenbereich zu präzisieren. Agile.ch, AD, AS-RIMM und SBSV verlangen, dass die von den Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Un-

terstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.

Anhang / Annexe / Allegato
Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen
Liste des participants à la consultation et abréviations
Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
Partis politiques représentés dans l'Assemblée fédérale
Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faïtières nationales de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweizer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen / Durchführungsstellen
Autres organisations / Organes d'exécution
Altre organizzazioni / Organi d'esecuzione

AD	Avanti Donne, Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung
AGILE.CH	Die Organisation von Menschen mit Behinderung Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con handicap
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
IH	Inclusion Handicap
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
IVSK	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Procap	Schweizerischer Invaliden-Verband Association suisse des invalides Associazione svizzera degli invalidi
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SODK CDAS CDOS	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni

6. Übrige Vernehmlassungsteilnehmende
Autres participants à la consultation
Altri partecipanti alla consultazione

ASRIMM	Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires
Cerebral	Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale
CP	Centre Patronal
DJS JDS GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
EKF CFQF CFQF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
JS	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera
Publica	Die Pensionskasse des Bundes
SBSV ⁵ FSA FSC	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband Fédération suisse des aveugles et malvoyants Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista
SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des déléguées à l'égalité Conferenza Svizzera delle Delegate per la Parità
Post Beijing CH	NGO-Koordination post Beijing Schweiz

⁵ Abweichung von der offiziellen Abkürzung, da eine Überschneidung mit der Abkürzung des Schweizerischen Bauernverbands besteht.